



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

TELEFON (071) 21 31 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 26. Februar 1982

Gemeinderat

9500 Wil



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtkammann
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass
zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Thurastrasse 2 - 6 mit besonderen
Vorschriften

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und
zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über
die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeinde-
verwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF/BD

sig. Dr. W. Geiger
Dr. W. Geiger,
Regierungsrat